



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Staatssekretärinnen/Staatssekretäre,
Amtschefinnen/Amtschefs,
Staatsrätinnen/Staatsräte
der Obersten Straßenbaubehörden der Länder

– Versand ausschließlich per E-Mail –

nachrichtlich:

Leiterin des Aufbaustabs des Fernstraßen-Bundesamts

– Versand ausschließlich per E-Mail –

Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes

– Versand ausschließlich per E-Mail –

**Betreff: Reform der Bundesfernstraßenverwaltung
Beamtenrechtliche Regelungen**

Aktenzeichen: StabBAB/FBA/7611.1/4-01-AG4

Datum: Berlin, 05. Juli 2019

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Wechsel der mit Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen befassten Beamtinnen und Beamten der Länder zum Bund ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Das Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) sieht als Regelfall eine im Einvernehmen mit den Beamtinnen und Beamten erfolgende Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt und – je nach Verwendungsvorschlag der Länder – eine anschließende Zuweisung zur Autobahn GmbH des Bundes vor.

Auch für die Beamtinnen und Beamten der Länder gilt die Zusage des FernstrÜG, wonach der Bund alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen wird (§ 1 Abs. 4 FernstrÜG mit der Anlage zu dieser Norm).

Dr. Michael Güntner
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2150
FAX +49 (0)30 18-300-2169

sts-g@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Zur Konkretisierung dieser gesetzlichen Zusage und der auf den Übergang von Beamtinnen und Beamten anzuwendenden beamtenrechtlichen Bundesregelungen hat der Bund

- eine Verwaltungsvorschrift mit dem Titel „Anwendungsrichtlinien für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamtinnen und Beamten von den Bundesländern zum Fernstraßen-Bundesamt“ und zur „Die Autobahn GmbH des Bundes“ sowie
- eine zwischen dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH noch zu schließende „Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung“

erarbeitet. Diese übersende ich Ihnen als Anlage. Die Anwendungsrichtlinien und die Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung wurden unter Beteiligung des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) fortentwickelt und am 28. Juni 2019 abschließend mit diesen beraten. Beide Regelungen sollen in Kürze bekanntgemacht werden.

Als weitere Anlage übersende ich Ihnen eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, die Sie gerne weitergeben können.

Die in den Anwendungsrichtlinien dargestellten beamtenrechtlichen Regelungen des Bundes bilden den Rahmen, innerhalb dessen der Bund die gesetzliche Besitzstandszusage einlöst. § 1 Abs. 4 FernstrÜG kommt hierbei eine ermessenslenkende Wirkung zu Gunsten der wechselbereiten Beamtinnen und Beamten zu.

Ich sichere Ihnen zu, dass das Fernstraßen-Bundesamt dieses Ermessen im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu Gunsten wechselwilliger Beamtinnen und Beamter ausschöpfen wird. Ziel ist es, in jedem Einzelfall sozialverträgliche Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Güntner

Anlagen: 3

